



Antwort zur Anfrage Nr. 0193/2026 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend
Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes in Mainz (Die Linke)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie erfährt das Grünamt üblicherweise von Verstößen gegen die RVO?

In der Regel wenden sich Bürger:innen telefonisch oder per E-Mail an das Grün- und Umweltamt bezüglich nicht genehmigter Baumfällungen. Weiterhin sind die Mitarbeiter:innen im Rahmen von Kontrolltätigkeiten im Stadtgebiet unterwegs und nehmen von Fällungen Kenntnis.

2. An welche Stelle kann sich jemand wenden, dem Baumfällungen bekannt geworden sind, die ggf. nicht genehmigt waren?

Für die Prüfung nicht genehmigter Fällungen ist die Abteilung Grünflächenunterhaltung und Baumpflege im Grün- und Umweltamt zuständig.

Telefon: 12 28 01

E-Mail: gruen-baumpflege@stadt.mainz.de

3. Wäre es möglich, entsprechende Hinweise auf der Homepage so zu ergänzen, dass es Aufmerksamen Bürger*innen möglich ist, ohne Hürde eine Meldung zu erstatten?

Das Grün- und Umweltamt prüft die Ergänzung auf der Homepage bezüglich der Meldung nicht genehmigter Baumfällungen.

4. Wie viele Meldungen Dritter erfolgten in den Jahren 2023, 2024, 2025? Wie viele davon wurden vom Grünamt weiter verfolgt? In wie vielen Fällen traf der Verdacht des Verstoßes gegen die RVO zu?

2023: 27 Fälle

2024: 17 Fälle

2025: 12 Fälle

Wir unterscheiden bei den o. g. Fällen nicht, ob es sich um Meldungen Dritter handelt oder ob unsere eigenen Mitarbeiter:innen bei Kontrollfahrten auf die Missstände aufmerksam wurden. Alle Fälle wurden vom Grün- und Umweltamt weiterverfolgt, in allen Fällen lagen Verstöße gegen die RVO Baum vor.

5. Wenn das Grünamt in Kenntnis gesetzt wurde, dass womöglich ein Verstoß/eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wie ist das weitere Verfahren? (In-Augenscheinnahme, Recherche der Verantwortlichen, Festlegung der Höhe des Bußgeldes, Zustellung des Bußgeldbescheides)

Nach dem Eingang einer Meldung über eine Fällung prüft das Grün- und Umweltamt, ob eine Genehmigung vorliegt. Liegt keine Genehmigung vor, erstellt ein:e Mitarbeiter:in eine Bestandsaufnahme vor Ort.

Im Rahmen der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Mainz wird dann ein Verwaltungsverfahren eröffnet.

Die Betroffenen werden dabei zunächst angehört und erhalten die Möglichkeit, sich zum jeweiligen Vorwurf zu äußern. Die Verwaltung entscheidet im Anschluss daran über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Sofern sich ein Verstoß gegen die RVO bestätigt, ist es oberstes Ziel, einen Ersatz für die beschädigte oder beseitigte Grünsubstanz zu erreichen. Dies geschieht regelmäßig mittels Anordnung von Ersatzpflanzungen. Darüber hinaus kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

6. In welcher Höhe lagen die Bußgelder, die in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 insgesamt aufgrund von Verstößen gegen die RVO zu zahlen waren? In welcher Höhe wurden sie tatsächlich gezahlt?

7. Wie ist der Ablauf, wenn die Bußgelder nicht gezahlt werden?

In den Jahren 2020 bis 2025 war der Landkreis Mainz-Bingen als gebietsübergreifende Bußgeldstelle zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - auch in Bezug auf die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Mainz - zuständig. Der Landkreis hat bzgl. aller Bußgeldfälle nicht das einem Fall zu Grunde liegende Rechtsgebiet (konkrete Bußgeldnorm) erfasst, so dass keine Auswertung nach diesem Gesichtspunkt erfolgen kann. Daher sind auch keine Angaben zu individuellen Bußgeldhöhen in Einzelfällen möglich. Der zutreffende maximale Bußgeldrahmen bzgl. Ordnungswidrigkeitstatbeständen aus der RVO Baum ergibt sich aus § 37 Abs. 3 LNatSchG und beträgt 50.000 € bei vorsätzlichen Handeln und 20.000 € bei fahrlässigem Handeln. Soweit Bußgelder nicht gezahlt werden, können diese nach den Vorgaben des OWiG vollstreckt werden.

8. Wie kann derjenige, der einen Verstoß gegen die RVO gemeldet hat, sichergehen, dass seine Meldung weiterverfolgt wird und erfahren, wie der Stand des Verfahrens ist?

Hinweisen auf Verstöße gegen die RVO wird stets nachgegangen. Eine Mitteilung über den Stand zu laufenden Verfahren an Melder:innen erfolgt nicht.

Mainz, 02.02.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete